

Übersicht Ihrer vorvertraglichen Dokumente

 **BAUSPARKASSE**

Inhaltsverzeichnis

- 03 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DAS BAUSPARGESCHÄFT
- 06 INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER
- 07 ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER EINKOMMEN-
STEUER (LOHNSTEUER)
- 08 WICHTIGE HINWEISE ZU IHREM BAUSPARVERTRAG
- 09 INFORMATIONEN GEMÄSS §§ 5 FF UND 8 FF FERN-FINANZDIENST-
LEISTUNGS-GESETZ
- 10 INFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG NACH § 21 FINANZMARKT-
GELDWÄSCHEGESETZ (FM-GWG)
- 10 INFORMATION ZU GEMEINSAMER MELDESTANDARD-GESETZ
- 11 INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Allgemeine Bedingungen für das Bauspargeschäft

Stand: 01.01.2022

Spartarif

Die vorliegende Fassung der Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft – Spartarif (im Folgenden kurz „ABB-Spartarif“) ist, soweit sie gemäß § 7 Bausparkassengesetz der Bewilligung der FMA bedarf, mit Bescheid GZ FMA-KI31 0400/0046-ABS/2020 aufsichtsbehördlich genehmigt.

I. Abschluss, Verzinsung und Gebühren sowie Kündigung von Bausparverträgen

1) Laufzeit und Sparbetrag

Die Bauspareinlagen sind auf eine Mindestlaufzeit von sechs Jahren ab Vertragsbeginn (=Eröffnungsdatum) gebunden. Die Höhe des monatlichen Sparbetrages orientiert sich am geplanten Guthaben, das am Ende der Laufzeit von sechs Jahren erreicht werden soll und wird anlässlich des Vertragsabschlusses vereinbart. Die Sparbeträge können auch im Voraus geleistet werden.

Die Bausparkasse ist nicht verpflichtet, Sparbeträge, die dazu führen, dass das Guthaben die vereinbarte Vertragssumme [siehe Punkt III. 3)] überschreitet, im Ausmaß dieser Überschreitung anzunehmen und diese zu verzinsen.

2) Verzinsung

1. Der Zinssatz für die Bauspareinlagen richtet sich nach dem vereinbarten Tarif (siehe Punkt II.). Derzeit wird nur der Plus Bausparen – Tarif angeboten.

2. Im Falle eines tariflich festgelegten variablen Zinssatzes wird die Verzinsung jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und in dem diesem Kalenderjahr vorangehenden Berechnungsjahr wie folgt ermittelt:

80 % des Wertes des 12-Monats-Euribor für den Stichtag 15. November (bzw. für den folgenden Banktag) des Berechnungsjahres wird um 100 Basispunkte vermindert und auf Zehntel-Prozentpunkte kaufmännisch auf- oder abgerundet. Der so ermittelte Zinssatz ist mit einer Untergrenze von 0,1% und einer Obergrenze von 4,25% für die Verzinsung des folgenden Kalenderjahres anzuwenden. Die Anpassung des Einlagezinssatzes anhand der genannten Kriterien erfolgt einmal jährlich, und zwar mit Wirkung ab 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr. Der geänderte Zinssatz wird dem Bausparer mit der jährlichen Kontomitteilung bekannt gegeben. Die Tagessätze für den 12-Monats-Euribor werden auf der Website des European Money Markets Institute (www.emmi-benchmarks.eu) unter „Euribor/Rates/Maturity 12 Months“ veröffentlicht. Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung dieses Indikators an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, sind die neuen Veröffentlichungen für die Zinsanpassung heranzuziehen, wobei dem Bausparer dieser Indikator auf Anfrage mitgeteilt wird.

3. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlungen bei der Bausparkasse. Monate werden dabei mit 30, Jahre mit 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen wieder abgehoben werden, sind nicht zu verzinsen, wobei Auszahlungen aus dem Guthaben stets zu Lasten der zuletzt einbezahlten Beträge erfolgen. Die Zinsen werden zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Konto gutgeschrieben. Die separate Auszahlung von Zinsen aus Bausparguthaben ist nicht möglich.

4. Die Höhe des Zinssatzes gemäß dem vereinbarten Tarif (siehe Punkt II.) gilt nur innerhalb der gesetzlichen Mindestbindungsfrist für prämienbegünstigte Bausparverträge von derzeit sechs Jahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist für prämienbegünstigte Bausparverträge ist das Bausparguthaben jederzeit verfügbar und wird fix mit 0,005% p.a. verzinst. Die Bausparkasse kann dem Bausparer ein Verzinsungsangebot (mit oder ohne Bindungsfristen) zu marktüblichen Konditionen unterbreiten.

5. Die Höhe des Zinssatzes gemäß dem vereinbarten Tarif (siehe Punkt II.) gilt sowohl bei prämienbegünstigten als auch bei nicht prämienbegünstigten Bausparverträgen nur bis zu einem Guthabenbetrag von € 10.000,00. Bei prämienbegünstigten Bausparverträgen gilt diese Grenze pro in der Bemessungsgrundlage für die Bausparprämie berücksichtigter Person. Die über die oben angeführten Guthabengrenzen hinausgehenden Einzahlungen des Bausparers und sonstige Gutschriften (z.B. Zinsen) werden fix mit 0,005% p.a. verzinst. Die Bausparkasse kann dem Bausparer ein Verzinsungsangebot zu marktüblichen Konditionen unterbreiten.

3) Kontoführung und Spesenersatz

Für die Kontoführung werden pro Konto jährlich EUR 6,61 verrechnet und dem Konto angelastet. Änderungen der Kontoführungsspesen werden im Ausmaß der Erhöhung bzw. Senkung des von der Statistik Österreich veröffentlichten Tariflohnindex 86 (Basis 86=100, Untergruppe Generalindex) vorgenommen. Die Bausparkasse kann von einer gerechtfertigten Anpassung zu ihren Gunsten ganz oder teilweise Abstand nehmen. Dies hindert sie nicht, die Änderung zu einem späteren Zeitpunkt in vollem Ausmaß durchzuführen. Die Neubemessung ergibt sich aus der Änderung des Tariflohnindex gegenüber dem Vergleichswert zu jenem Zeitpunkt, an dem die jeweils letzte Anpassung dieser Spesenersätze erfolgte. Die Änderungen werden vor Wirksamwerden dem Bausparer mit einer gesonderten Information oder mit der jährlichen Kontomitteilung mitgeteilt.

Sonderleistungen sind Dienste, die über die gewöhnliche Abwicklung eines Bausparvertrages hinausgehen und zu denen die Bausparkasse nicht schon auf Grund der vorliegenden ABB-Spartarif verpflichtet ist (z.B. Vormerkung von Verpfändungen). Wenn der Bausparer Sonderleistungen in Anspruch nimmt, kann die Bausparkasse zur Deckung ihr allenfalls daraus entstandener Barauslagen und als Entschädigung für den damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand eine angemessene vom Bausparer zu leistende Vergütung fordern. Die Bausparkasse kann diese Vergütung entweder zur Einzahlung vorschreiben oder dem Ansparkonto anlasten. Der Umfang der Sonderleistungen und die jeweilige Höhe der Vergütung dafür ergeben sich aus der jeweiligen, im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Sonderleistung gültigen, gesonderten Preistabelle der Bausparkasse und werden im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Sonderleistung zwischen dem Bausparer und der Bausparkasse gesondert vereinbart. Die Preistabelle kann bei der Bausparkasse jederzeit kostenfrei erfragt werden und ist überdies auf der Website der Bausparkasse einsehbar.

4) Kündigung durch den Bausparer

1. Der Bausparer kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

Im Falle von mehreren Vertragsinhabern hat die Kündigung durch eine übereinstimmende Erklärung aller Vertragsinhaber zu erfolgen. In Ausnahmefällen (z.B. im Zusammenhang mit Verlassenschaften oder Insolvenzen) können mit Zustimmung der Bausparkasse Teile des Bausparguthabens zurückgezahlt

werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Teilauszahlung vor oder nach Ablauf von sechs Jahren erfolgt. In diesem Fall bleibt die Vertragssumme unverändert. Für prämiengünstige Bausparverträge treten die Rechtsfolgen des § 108 Abs. 6 und Abs. 10 Einkommenssteuergesetz (EStG) ein, sobald das Guthaben aus dem Bausparvertrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird, außer in den Fällen des § 108 Abs. 7 EStG.

Das Bausparguthaben wird in der Regel innerhalb einer angemessenen Bearbeitungsfrist zurückbezahlt. Reichen die flüssigen Mittel nicht aus, so werden die gekündigten Beträge in der Reihenfolge der Kündigungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zurückgezahlt.

2. Sollte der Vertrag innerhalb von sechs Jahren ab Vertragseröffnung vorzeitig gekündigt oder Teile des Guthabens wie oben angeführt mit Zustimmung der Bausparkasse behoben werden, so verringern sich die bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bzw. die bezüglich des behobenen Teilbetrages angefallenen Zinsen rückwirkend mit Vertragsbeginn um die Hälfte.

3. Bei einer Kündigung vor Ablauf von sechs Jahren ab Vertragseröffnung werden zusätzlich zur Zinssenkung gemäß Punkt I. 4) 2. Kündigungsspesen in der Höhe des 1,5fachen des zu Vertragsbeginn im Bausparvertrag vereinbarten monatlichen Sparbetrages mit folgender Staffelung verrechnet: wird die Kündigung in den ersten beiden Laufzeitjahren wirksam, so fallen die Kündigungsspesen zu 100%, im dritten Laufzeitjahr zu 80%, im vierten Laufzeitjahr zu 60%, im fünften Laufzeitjahr zu 40% und im sechsten Laufzeitjahr zu 20% an.

Sofern der Bausparer jedoch die der Laufzeit des Vertrages bis zur Kündigung entsprechenden vereinbarten Sparbeträge im Ausmaß von über 12 Monaten nicht geleistet hat, werden im Falle der Kündigung (unabhängig davon, ob die Kündigung vor oder nach Ablauf von sechs Jahren erfolgt) Kündigungsspesen in der Höhe des 1,5fachen des zu Vertragsbeginn vereinbarten monatlichen Sparbetrages verrechnet.

5) Kündigung durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen,

a) wenn der Bausparer seinen vereinbarten Mindestsparbeitrag nicht leistet und trotz Aufforderung seinen Rückstand innerhalb von 8 Wochen nicht abdeckt.

Die oben unter Punkt I. 4) 2. und I. 4) 3. genannten Kündigungsfolgen (Rückrechnung der Zinsen und Verrechnung der Kündigungsspesen bei Nichtleistung der vereinbarten Sparbeiträge) gelten in diesem Fall auch im Falle der Kündigung durch die Bausparkasse. Die Rückrechnung der Zinsen und die Verrechnung der Kündigungsspesen entfallen allerdings, wenn die Kündigung nach Ableben des Bausparers erfolgt. Oder

b) wenn die gesetzliche Mindestbindungsfrist für prämiengünstige Bausparverträge (derzeit sechs Jahre) abgelaufen ist und das Bausparguthaben die Vertragssumme [siehe Punkt III. 3)] übersteigt oder

c) wenn der Darlehensanspruch erloschen ist [siehe Punkt III. 4)] oder

d) wenn der Bausparer Widerspruch gegen eine Änderung der ABB-Spartarif erhebt (siehe Punkt IV.).

6) Rückzahlung und Verzinsung des Guthabens nach Kündigung

Für alle Kündigungsvarianten gemäß Punkt I. 4) und 5) gilt:

Die Guthabenauszahlung erfolgt auf das anlässlich der Kündigung vom Bausparer schriftlich bekanntgegebene Konto. Wenn der Bausparer nicht bis längstens drei Monate nach Wirksamwerden der Kündigung schriftlich ein Konto bekanntgeben hat, auf welches die Guthabenauszahlung erfolgen soll, erfolgt die Rücküberweisung des Guthabens auf das im Bausparvertrag angegebene Konto des Bausparers. Sofern im Bausparvertrag kein solches Konto angegeben ist oder dieses nicht mehr aufrecht ist, wird das Bausparguthaben fix mit 0,005% p.a. bis zum Abruf durch den Bausparer bereit gehalten. Während der drei Monate nach Wirksamwerden der Kündigung wird die

Verzinsung unverändert fortgeführt.

II. Plus Bausparen-Tarif

Für diesen Tarif gelten die in den Punkten I. und III. geregelten Bedingungen mit den im Weiteren angeführten Änderungen bzw. Ergänzungen. Dieser Tarif kann von der Bausparkasse wahlweise mit oder ohne staatliche Bausparprämie angeboten werden.

Der Zinssatz für die Bauspareinlagen errechnet sich für die ersten sechs Jahre ab Vertragsbeginn wie folgt: Die Bausparkasse vereinbart mit dem Bausparer für eine bestimmte Anwendungsdauer (maximal zwei Jahre = 1. Zinssatzperiode) und für eine Einzahlungshöhe bis 1.200 EUR einen Startzinssatz, wobei die Bausparkasse höchstens einen Fixzinssatz von 3,5 % jährlich anbieten kann. Wenn der Bausparer höhere Einzahlungen als 1.200 EUR leistet, werden die darüber hinausgehenden Einzahlungen des Bausparers und sonstigen Gutschriften (z.B. Zinsen) gemäß Punkt I. 2) 2. und I.2) 5. verzinst.

Nach Ablauf der 1. Zinssatzperiode erfolgt für die 2. Zinssatzperiode bis zum Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsbeginn die Verzinsung variabel gemäß Punkt I. 2) 2.

III. Bauspardarlehen

- 1) Der Bausparer hat einen grundsätzlichen Anspruch auf Zuteilung der Vertragssumme und Gewährung eines Bauspardarlehen (= Kredit im Sinne des § 988 ABGB, im Folgenden „Darlehen“ genannt).

Voraussetzung für die Teilnahme an der Zuteilungsrechnung ist das Erreichen der durch Ansparen laut Bausparvertrag aufzubringenden Eigenmittel in Höhe des 72-fachen des im Bausparvertrag vereinbarten monatlichen Sparbetrages. Überdies muss zwischen der ersten Einzahlung und der Zuteilung eine Mindestwartezeit von 18 Monaten liegen.

- 2) Sind am Ende eines Kalenderjahres die Voraussetzungen für die Zuteilungsmöglichkeit der Vertragssumme erreicht, informiert die Bausparkasse den Bausparer darüber in der jährlichen Kontomitteilung mit der Aufforderung, binnen zwei Monaten schriftlich zu erklären, ob er diese Zuteilung annimmt. Fehlt für den Anspruch auf ein Bauspardarlehen nur mehr der im folgenden Jahr eintretende Ablauf der Mindestwartezeit von 18 Monaten, enthält die jährliche Kontomitteilung ebenfalls diese Information mit der Aufforderung, binnen zwei Monaten nach Eintritt des Stichtags für die Zuteilungsmöglichkeit, schriftlich zu erklären, ob er diese Zuteilung annimmt.

Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht an oder gibt er die Annahmeerklärung nicht fristgerecht ab oder widerruft er seine bereits abgegebene Annahmeerklärung, so erlischt der Anspruch des Bausparers auf die mit dieser Zuteilung bereitgestellte Vertragssumme, nicht hingegen der Anspruch auf ein Darlehen an sich. Der Bausparvertrag wird so fortgesetzt, dass der Bausparer solange nicht an der Zuteilungsrechnung teilnimmt, bis er neuerlich die Zuteilung beantragt. Nach Einlangen des Antrages nimmt der Bausparer zu dem dem Eingang des Antrages nächstfolgenden Stichtag neuerlich an der Zuteilungsrechnung teil.

- 3) Wünscht der Bausparer ein Darlehen und erfolgt daraufhin die Zuteilung, so wird der Bausparvertrag ab der erfolgten Zuteilung der Vertragssumme (Summe aus Einzahlungen, Zinsen, staatlichen Bausparprämien und Darlehensteil) zu den Bedingungen des Darlehenstarifs (ABB-Darlehenstarif) weitergeführt.

Erfolgt die Zuteilung vor Ablauf von sechs Jahren ab Vertragsbeginn, so verringern sich die bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt angefallenen Zinsen rückwirkend mit Vertragsbeginn um die Hälfte. Die Vertragssumme beträgt das 240fache des mo-

natlichen Sparbetrages, gerundet auf 10 EURO. Die maximale Darlehenssumme ist in § 1 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Bausparkassengesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Die Allgemeinen Bedingungen für den Darlehenstarif (ABB-Darlehenstarif) werden dem Bausparer jederzeit auf Wunsch, spätestens jedoch mit der Aufforderung an den Bausparer, bekanntzugeben, ob er die Zuteilung annimmt oder nach einem Antrag des Bausparers auf Zuteilung, zur Verfügung gestellt.

- 4) Der Darlehensanspruch erlischt endgültig, wenn
 - a) die gesetzliche Mindestbindungsfrist für prämienbegünstigte Bausparverträge (derzeit sechs Jahre) abgelaufen ist und der Bausparer die von der Bausparkasse angebotene Zuteilung ablehnt; oder
 - b) wenn der Bausparer, der die Zuteilung nicht ausdrücklich abgelehnt hat [siehe lit. a)], keinen Antrag auf Zuteilung binnen zwei Jahren ab Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist für prämienbegünstigte Bausparverträge (derzeit sechs Jahre) stellt; oder
 - c) trotz fristgerechten Antrags auf Zuteilung, nicht binnen drei Jahren ab Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist für prämienbegünstigte Bausparverträge (derzeit sechs Jahre) der Darlehensvertrag mit der Bausparkasse zustande kommt.In allen genannten Fällen ist die Bausparkasse bei erloschenem Darlehensanspruch gemäß Punkt I. 5) c) zur Kündigung des Bausparvertrages berechtigt.

IV. Änderungen der ABB-Spartarif

- 1) Änderungen der ABB-Spartarif sind zulässig, wobei Änderungen gem. § 4 Ziffer 1 bis 7 des Bausparkassengesetzes der Genehmigung der FMA (Finanzmarktaufsicht) bedürfen. Sie können sich auch auf bestehende Verträge erstrecken. Änderungen der ABB-Spartarif mit Geltung für bereits abgeschlossene Bausparverträge werden dem Bausparer umgehend und schriftlich mitgeteilt.
- 2) Änderungen mit Geltung für bereits abgeschlossene Bausparverträge sind zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind und mit dem Bausparer vereinbart werden. Die Vereinbarung kommt wie folgt zustande:

Die Änderung wird dem Bausparer mit einem gesonderten Schreiben bekannt gegeben und darin ist der Bausparer zusätzlich darauf hinzuweisen, dass er innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung verlangen kann, dass die Änderung auf seinen Bausparvertrag keine Anwendung findet, andernfalls seine Zustimmung zur Änderung als erteilt gilt. Wenn der Bausparer der Änderung seines Bausparvertrages rechtzeitig widerspricht, so steht der Bausparkasse das Recht zu, den nicht zugeteilten Bausparvertrag zu kündigen und das Bausparguthaben auszuzahlen. Auch davon und von den Folgen der Kündigung ist der Bausparer in der Mitteilung der Änderung zu verständigen.

Sind Änderungen mit Geltung für bereits abgeschlossene Bausparverträge geringfügig und sachlich gerechtfertigt, so sind diese Änderungen ohne gesonderte Vereinbarung zulässig.

V. Kommunikation; Anerkennung der Kontomitteilung

- 1) Eine Wissens- oder Willenserklärung des Bausparers wird wirksam, wenn und sobald sie der Bausparkasse schriftlich zugegangen ist.
- 2) Der Bausparer hat der Bausparkasse Änderungen seines Namens, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail Adresse und seiner oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen. Gibt der Bausparer Änderungen der Anschrift nicht bekannt, so gelten schriftliche Erklärungen der Bausparkasse nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Bausparer be-

kannt gegebene Anschrift abgesendet wurden.

- 3) Die Bausparkasse sendet dem Bausparer im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres eine Kontomitteilung mit dem aktuellen Kontostand per Ende des Vorjahres zu. Der Kontostand gilt als vom Bausparer anerkannt, wenn er gegenüber der Bausparkasse nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Kontomitteilung schriftlich Einwendungen erhebt. Auf diese Bedeutung der Unterlassung der Erhebung von Einwendungen binnen zwei Monaten wird die Bausparkasse den Bausparer in der Kontomitteilung besonders hinweisen.
- 4) Falls der Bausparer seine im Bausparvertrag angegebene Kontoverbindung ändert, ist er verpflichtet, der Bausparkasse die neue Kontoverbindung bekannt zu geben.

VI. Sonstige Vertragsbestimmungen

- 1) Über jede Änderung hinsichtlich der Obsorgeberechtigung für minderjährige oder sonst wie pflegebefohlene Bausparer ist die Bausparkasse sofort zu informieren. Diese Verpflichtung trifft bis zur Eigenberechtigung des Bausparers neben dem Bausparer auch den/die bisherige(n) und neue(n) Obsorgeberechtigte(n) zur ungeteilten Hand.
- 2) Der Bausparer ist verpflichtet, bei Beginn der Geschäftsbeziehung bekannt zu geben, ob er die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will; diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung hat der Bausparer von sich aus der Bausparkasse unverzüglich bekannt zu geben.
- 3) Eine Übertragung, Abtretung oder Verpfändung des Bausparguthabens bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Die Übertragung eines Bausparvertrages ist nur möglich:
 - auf im Zuge einer Verlassenschaftsabhandlung bestimmte Erben oder Legatäre,
 - auf durch gerichtliche oder behördliche Verfügung bestimmte natürliche Personen,
 - zwischen Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Ehegatten und Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft (Nachweis eines sechs Monate andauernden gemeinsamen Wohnsitzes erforderlich) leben,
 - im Rahmen von Großbauvorhaben,
 - bei bereits ausbezahlten Bauspardarlehen.Werden die Rechte aus dem Vertrag ohne Zustimmung der Bausparkasse übertragen, abgetreten oder verpfändet oder werden diese Rechte von dritter Seite gepfändet, so hat die Bausparkasse das Recht, den Vertrag zu kündigen. Der Bausparer wird bei Vertragsabschluss über diesen Umstand informiert.
- 4) Ein Bausparvertrag kann mit Zustimmung der Bausparkasse geteilt werden. Die am Bausparvertrag zum Zeitpunkt der Teilung vorhandene Sparer-Leistungszahl (Summe der gut geschriebenen Zinsen dividiert durch den entsprechenden Ansparzinssatz) wird im Verhältnis des geteilten Bausparguthabens auf den neuen Vertrag übertragen. Eine Zusammenlegung von zwei oder mehreren Bausparverträgen ist von der Zustimmung der Bausparkasse abhängig und nur möglich, wenn bei allen zusammenzulegenden Verträgen seit der ersten Einzahlung mindestens 15 Monate verflossen sind.
- 5) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Bausparer und der Bausparkasse gilt österreichisches Recht.
- 6) Der Bausparer erhält vor Vertragsabschluss die gesetzgemäße Information zur Einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Anlage zu §37a BWG

IBAN: Vertrag Nr.:

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft sind geschützt durch:	Sparkassen-Haftungs GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Anschrift: Am Belvedere 1, 1100 Wien, Telefon: 050100/28456; office@s-haftung.at
Weitere Informationen:	www.s-haftung.at
Empfangsbestätigung durch den Einleger (alle Vertragsinhaber bzw. gesetzliche Vertreter):	_____ Unterschrift(en)

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:
Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherheitsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:
Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherheitsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.s-haftung.at.

(4) Erstattung:
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Sparkassen-Haftungs GmbH, Am Belvedere 1, 1100 Wien, 050100 / 28456, office@s-haftung.at, www.s-haftung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.s-haftung.at.

Weitere wichtige Informationen:
Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen. In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherheitsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist. Soweit der Einleger dem Kreditinstitut aufrechenbare Verbindlichkeiten schuldet, die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherheitsfalls fällig wurden, werden diese im Sicherheitsfall gegen seine erstattungsfähigen Einlagen aufgerechnet. Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherheitsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherheitsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter www.sbausparkasse.at/einlagensicherung bzw. www.sparkasse.at/einlagensicherung. Dort ist auch der vollständige Gesetzestext des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) ersichtlich.

Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

im Wege der Bausparkasse gemäß § 108 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988

Die gesetzlichen Bestimmungen sind im § 108 Einkommensteuergesetz enthalten. Die Anspruchsberechtigung und die Höhe der erlangbaren Erstattung (= Bausparprämie) richten sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

1. Beiträge an Bausparkassen werden steuerlich in Form einer Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) begünstigt.
2. Leistet eine natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (unbeschränkt Steuerpflichtiger), Beiträge an eine Bausparkasse, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat, so wird ihr auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet.
3. Folgende Bausparkassen haben ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland:
 - a) start:bausparkasse e.Gen.
 - b) Bausparkasse Wüstenrot AG
 - c) Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG
 - d) Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
4. Der Steuerpflichtige hat bei Abschluss des Bausparvertrages auf einem amtlichen Vordruck eine an die Abgabenbehörde (Finanzamt) gerichtete Erklärung bei der Bausparkasse abzugeben, dass die gesetzlich festgelegten und im Folgenden angeführten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe gegeben sind, und zu beantragen, dass ihm für die künftig zu zahlenden Beiträge Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werde.
5. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge bemisst. Dieser Prozentsatz wird in dem diesem Kalenderjahr vorangehenden Berechnungsjahr wie folgt ermittelt:
Der Durchschnitt der von der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlichten Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (Periodendurchschnitte) oder einer entsprechenden Nachfolgetabelle für den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Berechnungsjahres wird um 25 % vermindert und um 0,8 erhöht. Der sich ergebende Prozentsatz ist zu halbieren und auf halbe Prozentpunkte auf- oder abzurunden. Er darf nicht weniger als 1,5 und nicht mehr als 4 betragen.
Der Prozentsatz ist vom Bundesminister für Finanzen bis zum 30. November eines jeden Berechnungsjahres festzusetzen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.
6. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur für die Leistung von Beiträgen bis zu 1.200 Euro jährlich erstattet werden. Vorauszahlungen können in den folgenden Jahren berücksichtigt werden. Die Erstattung erhöht sich durch Anwendung des Prozentsatzes gemäß Punkt 5 auf weitere Beiträge für den unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partner (§ 106 Abs. 3 EStG) und für jedes Kind (§ 106 EStG) bis zu einer jährlichen Beitragsleistung von jeweils 1.200 Euro pro Person, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr aufgrund einer eigenen Abgabenerklärung Erstattungsbeträge zustehen oder sofern diese Personen nicht im selben Kalenderjahr in der Abgabenerklärung eines anderen Steuerpflichtigen für einen Erhöhungsbetrag zu berücksichtigen sind. (Ehe-)Partner und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen (Lohn)steuererstattung geltend machen. Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages dürfen die in der Abgabenerklärung für die Erhöhung der Erstattung berücksichtigten Personen insoweit eine Einkommen (Lohn)steuererstattung geltend machen, als eine Einkommen (Lohn)steuererstattung nicht im Rahmen des aufgelösten Vertrages für sie in Anspruch genommen wurde.

Die im Jahr der Auflösung des Vertrages geltend gemachte Einkommen(Lohn)steuererstattung ist dabei gleichmäßig auf den Steuerpflichtigen und die mitberücksichtigten Personen aufzuteilen.

7. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu. Solange die Abgabenerklärung zu diesem Bausparvertrag gültig bleibt, kann die Erstattung nicht auf Grund eines anderen Bausparvertrages geltend gemacht werden. Die Prämienbegünstigung wird durch folgende Ereignisse bzw. Maßnahmen unwiderruflich beendet:
 - A. Mit sofortiger Wirkung:
 - a) Teilweise oder gänzliche Behebung des Bausparguthabens.
 - b) Verwendung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung (z. B. Abtretung, Verpfändung, Vinkulierung).
In beiden Fällen (a, b) ist es unmaßgeblich, ob Steuererstattungsbeiträge, zur Erlangung der Steuererstattung geleistete Einzahlungen oder darüber hinausgehende Einzahlungen, Zinsengutschrift usw. betroffen werden bzw. ob die jeweilige Verfügung begünstigten Maßnahmen im Sinne des § 108 Abs. 7 Z 2 des Einkommensteuergesetzes dient.
 - c) Tod des Antragstellers.
 - d) Ausscheiden des Antragstellers.
 - B. Mit Wirkung ab dem folgenden Jahresbeginn:
 - a) Widerruf des Antrages auf Erstattung (§ 108 Abs. 3 EStG).
 - b) Keine weitere Steuererstattung während eines vollen Kalenderjahres nach Ablauf von sechs Jahren seit Abschluss des betreffenden Bausparvertrages (§ 108 Abs. 10 EStG).
8. Im Kalenderjahr der Auflösung stehen nur so viele Zwölftel der Erstattung zu, wie volle Kalendermonate bis zur Rückzahlung des Guthabens oder von Teilen desselben vergangen sind (§ 108 Abs. 2 EStG).
9. Fallen die für die Erstattung bzw. für die Gewährung der Erhöhungsbeträge für (Ehe-)Partner und Kinder maßgeblichen Verhältnisse weg, so ist dies innerhalb eines Monats der Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse mitzuteilen.
Diese Änderung wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, berücksichtigt. (Ehe-)Partner und Kinder können gegenüber der Bausparkasse auf einem gesonderten amtlichen Vordruck erklären, dass sie ab dem folgenden Kalenderjahresbeginn nicht mehr zu berücksichtigen sind. Diese Erklärung ist bis 30.11. der Bausparkasse zu übermitteln; sie kann nicht widerrufen werden. Verzichtet hingegen der Antragsteller auf Erhöhungsbeträge (z. B. Herausnahme des (Ehe-) Partners oder eines Kindes), dann ist dieser Verzicht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam, sofern er der Bausparkasse bis zum 31.12. mitgeteilt wird.
Werden Erhöhungsbeträge nachträglich geltend gemacht (es treten Umstände ein, die die Erhöhung der steuerlich förderbaren Beitragsleistung bewirken, z. B. Verehelichung, Geburt eines Kindes, oder eine bisher nicht berücksichtigte Person soll nunmehr mitberücksichtigt werden), so können diese erst ab jenem Kalenderjahr berücksichtigt werden, zu dessen Beginn die maßgeblichen Voraussetzungen gegeben waren, sofern bis spätestens 31.1. dieses Jahres eine entsprechende Mitteilung an die Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse erfolgt.
10. Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird vom Steuerpflichtigen zurückgefordert. Wurde die zu Unrecht durchgeführte Erstattung durch unrichtige Angaben bewirkt, liegt bei vorsätzlicher Handlungsweise eine Abgabenhinterziehung, bei fahrlässiger Handlungsweise eine fahrlässige Abgabenverkürzung vor. Beides sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes und werden nach diesem Gesetz geahndet.

Wichtige Hinweise zu Ihrem Bausparvertrag

Konditionenangebot Tarif gemäß Allgemeine Bedingungen für das Bauspargeschäft Spartarif (ABB)

Plus Bausparen – Tarif	
Zinssatz 1. Zinsperiode	1,00 % (für max. EUR 1.200,00 Einzahlung, darüber hinausgehende Einzahlungen werden variabel verzinst)
Dauer 1. Zinsperiode	100 Tage
Zinssatz 2. Zinsperiode	variabel
Dauer 2. Zinsperiode	260 Tage und 5 Jahre

Hinweis: Die vereinbarte Verzinsung gilt gem. Pkt. I. 2) der ABB nur bis zu der dort geregelten Guthabenhöhe und nur innerhalb der gesetzl. Mindestbindungsfrist (dzt. 6 Jahre). Für darüber hinausgehende Einlagen sowie für Einlagen nach Ablauf der gesetzl. Mindestbindungsfrist gilt der Zinssatz gem. Pkt. I. 2) 4. bzw. 5. ABB. **Darüber hinaus gilt gem. Pkt. I. 1) der ABB für Sparbeträge, die dazu führen, dass der Saldo die vereinbarte Vertragssumme überschreitet:** Die Bausparkasse ist nicht verpflichtet, Sparbeträge, die dazu führen, dass das Guthaben die vereinbarte Vertragssumme (gem. ABB) überschreitet, im Ausmaß dieser Überschreitung anzunehmen und diese zu verzinsen. Die Bausparkasse ist berechtigt, diese Sparbeträge innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Einlagen bei der Bausparkasse zurück zu überweisen. Dies erfolgt primär auf das Konto, von dem die Einzahlung erfolgt ist; wenn für die Bausparkasse ersichtlich ist, dass dieses Konto nicht auf den Namen des Bausparers lautet, wird sie den Bausparer von der Rückzahlung informieren. Sofern die Einzahlung nicht durch Überweisung von einem Konto erfolgt ist, erfolgt die Überweisung auf das vom Bausparer zum Bausparvertrag bekanntgegebene Konto. Sofern auch kein Konto vom Bausparer zum Bausparvertrag bekanntgegeben wurde, behält sich die Bausparkasse einen Gerichtserlag vor.

Folgen bei vorzeitiger (Teil)Kündigung Ihres Bausparvertrages
Bausparverträge werden mit einer **Mindestbindungsdauer von 6 Jahren** abgeschlossen. Das heißt: Danach können Sie frei über das angesparte Guthaben plus Prämien und Zinsen verfügen. Eine **vorzeitige Kündigung** (gesamter Betrag) oder Teilbehebung (Auszahlung von Teilen des Guthabens mit Zustimmung der Bausparkasse gemäß ABB) vor Ende der Mindestbindungsdauer ist möglich, sie ist allerdings gemäß den Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft (Spartarif) und Einkommensteuergesetz mit folgenden **finanziellen Konsequenzen** verbunden:

- Die gesamten bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufenen bzw. die bezüglich des behobenen Teilbetrages aufgelaufenen **Zinsen** verringern sich rückwirkend mit Vertragsbeginn auf die Hälfte.
- **Beispiel:** Bis zum Kündigungszeitpunkt wurden Ihnen insgesamt – 70 Euro an Zinsen gutgeschrieben – bei vorzeitiger Kündigung erhalten
- Sie 35 Euro Zinsen ausgezahlt.
- Bei Kündigung werden **Kündigungsspesen** in Höhe des 1,5-fachen des bei Vertragsabschluss vereinbarten monatlichen Sparbetrages **mit folgender Staffelung verrechnet** (gilt daher nicht bei Teilbehebung!).

Wirksamwerden der Kündigung:

im 1. und 2. Laufzeitjahr	100 % Kündigungsspesen
im 3. Laufzeitjahr	80 % Kündigungsspesen
im 4. Laufzeitjahr	60 % Kündigungsspesen
im 5. Laufzeitjahr	40 % Kündigungsspesen
im 6. Laufzeitjahr	20 % Kündigungsspesen

Beispiel 1: Sie haben einen monatlichen Sparbetrag von 60 Euro vereinbart – bei vorzeitiger Kündigung im 2. Jahr betragen die Kündigungsspesen 90 Euro.

Beispiel 2: Sie haben einen monatlichen Sparbetrag von 100 Euro vereinbart – bei vorzeitiger Kündigung im 5. Laufzeitjahr betragen die Kündigungsspesen 60 Euro.

- Etwaige gewährte **Bonifikationen** sind zur Gänze zurückzuzahlen; und
- die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen **Bausparprämien** sind prinzipiell zurückzuzahlen, es sei denn, das Guthaben wird im Sinne des § 108 Absatz 7 Einkommensteuergesetz für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, der Pflege, der Wohnraumschaffung oder -sanierung verwendet.

Folgen bei Nichtleistung der vereinbarten Sparbeträge

Wurden zum Kündigungszeitpunkt die der Laufzeit des Vertrages bis zur Kündigung entsprechenden vereinbarten **Sparbeträge** im Ausmaß von über 12 Monaten **nicht geleistet**, so werden gemäß den Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft (Spartarif) **Kündigungsspesen** in Höhe des 1,5-fachen des bei Vertragsabschluss vereinbarten monatlichen Sparbetrages verrechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung vor oder nach Ablauf von 6 Jahren erfolgt. Das bedeutet: Sie können bis zu 12 Monate die vereinbarten monatlichen Sparzahlungen aussetzen, ohne dass finanzielle Folgen eintreten.

Beispiel: Sie haben einen monatlichen Sparbetrag von 60 Euro vereinbart. Nach Ablauf von 6 Jahren haben Sie statt 4.320 Euro (= 60 Euro Sparbetrag x 12 Monate x 6 Jahre) nur 3.600 Euro eingezahlt – keine Verrechnung von Kündigungsspesen, da ein Aussetzen von max. 720 Euro (= 60 Euro Sparbetrag x 12 Monate) noch keine Kündigungsspesen auslöst.

Gebühren für Sonderleistungen

Falls die Bausparkasse **Sonderleistungen** erbringt, die über die gewöhnliche Abwicklung eines Bausparvertrages hinausgehen, kann die Bausparkasse dafür vom Bausparer zu leistende **Gebühren** festsetzen, z. B. für Sperren, Verlassenschaftsmeldungen oder Eilüberweisungen. Diese Gebühren werden gewöhnlich dem Ansparkonto angelastet, können aber auch im Einzelfall zur Einzahlung vorgeschrieben werden. Die jeweils gebührenpflichtigen Sonderleistungen und die jeweils aktuelle Höhe der Gebühren können Sie bei der Bausparkasse jederzeit kostenfrei erfragen; die Preistabelle ist zudem auf der Website der Bausparkasse unter www.sbausparkasse.at jederzeit einsehbar.

Weitere Information: Werden die Rechte aus dem Vertrag ohne Zustimmung der Bausparkasse übertragen, abgetreten oder verpfändet oder werden diese Rechte von dritter Seite gepfändet, so hat die Bausparkasse das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Informationen gemäß §§ 5 ff und 8 ff Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

(BGBl. I Nr. 62/2004 idjgF)

1. Informationen über den Unternehmer

Firmenname:

Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft

Hauptgeschäftstätigkeit:

Bausparkasse gem § 1 BSpG

Anschrift (Sitz):

Am Belvedere 1, A-1100 Wien

Service-Center:

Telefon: +43 (0)5 0100-29 900

Telefax: +43 (0)5 0100-29 500

Österreichweit zum Ortstarif

Website:

www.sbausparkasse.at

E-Mail:

info@sbausparkasse.at

Firmenbuchnummer:

38.732i

Firmenbuchgericht:

Handelsgericht Wien

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht - Bankenaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Website der zuständigen Aufsichtsbehörde:

www.fma.gv.at

2. Informationen über die Finanzdienstleistung

Die diesbezüglichen Informationen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft.

3. Informationen über den Fernabsatzvertrag

Gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 62/2004 idjgF, ist der Verbraucher berechtigt, vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

Bei Nichtausübung dieses Rechtes innerhalb der genannten Frist gelten für die Vertragsauflösung, für die Mindestlaufzeit sowie für das Recht der Parteien, den Vertrag aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Belastungen, die in einem solchen Fall auferlegt werden, die Bestimmungen der beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft.

Die Rücktrittserklärung ist an folgende Anschrift zu senden:

Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, A-1100 Wien, Am Belvedere 1

Sowohl auf die Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss von Verträgen als auch auf alle vertraglichen Beziehungen ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Gerichtszuständigkeit richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sämtliche Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Für die Kommunikation mit dem Verbraucher während der Laufzeit des Vertrages wird die deutsche Sprache verwendet.

4. Informationen über Rechtsbehelfe

Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren:

Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine Gemeinsame Schlichtungsstelle der Kreditwirtschaft eingerichtet. An diese Schlichtungsstelle können sich auch Kunden der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft wenden:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Telefon: +43/1/505 42 98; **Fax:** +43/1/505 44 74

E-Mail: office@bankenschlichtung.at

Website: www.bankenschlichtung.at

Diese Schlichtungsstelle ist zuständig für Beschwerden im Zusammenhang mit

- grenzüberschreitenden Überweisungen
- Geschäften mit elektronischen Zahlungskarten
- dem elektronischen Geschäftsverkehr
- grenzüberschreitenden Zahlungen in Euro
- dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und
- Beschwerden über mangelnde Informationen bei der Wohnkreditvergabe.

Beschwerden sind schriftlich oder elektronisch in deutscher Sprache (bei grenzüberschreitenden Fällen auch in englischer Sprache zulässig) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Einlagensicherung:

Guthaben auf diesem Bausparvertrag sind als Einlagen nach Maßgabe des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes erstattungsfähig. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem „Informationsbogen für den Einleger“ – erhältlich bei Ihrem Kundenbetreuer bzw. abrufbar unter www.sbausparkasse.at/einlagensicherung.

Information zur Datenverarbeitung nach § 21 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Als Kreditinstitut sind wir durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen unserer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente bzw. Information einzuholen und aufzubewahren.

Wir sind insbesondere dazu verpflichtet:

- die Identität der KundInnen, bzw. deren wirtschaftliche Eigentümer oder Treugeber festzustellen und zu prüfen
- den von KundInnen verfolgten Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu prüfen
- Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel zu erfragen und zu prüfen

Der Gesetzgeber verpflichtet uns auch, die Geschäftsbeziehungen und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen.

Wir müssen Kopien der Dokumente und Informationen aufbewahren, die für die Ermittlung von Transaktionen und die Erfüllung der genannten Sorgfaltspflichten erforderlich sind. Das FM-GwG ermächtigt uns zur Verwendung der genannten Kundendaten im Sinne der Datenschutzbestimmungen, um unsere Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen. Diese Datenverarbeitung beruht auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Ein Widerspruch der KundInnen dagegen darf daher nicht beachtet werden.

Alle personenbezogenen Daten, die von uns ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert wurden, sind nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen. Dies gilt nicht, wenn andere Bundesgesetze eine längere Aufbewahrung erfordern oder dazu berechtigen. Solche personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet werden.

Information zu Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz

Das in Österreich mit 1.1.2016 in Kraft getretene Gesetz „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“ verpflichtet Finanzinstitute zur Identifizierung und jährlichen Übermittlung von Informationen der steuerlich nicht ausschließlich in Österreich ansässigen Kunden an die österreichische Finanzbehörde. Diese übermittelt die Kunden- und Kontodaten in weiterer Folge den zuständigen ausländischen Behörden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die angegebenen Informationen an die Steuerbehörde des kontoführenden Institutes gemeldet werden und mit den Steuerbehörden jenes/r Landes/Länder ausgetauscht werden, in denen steuerliche Ansässigkeiten vorliegen und mit denen ein Abkommen zum automatischen Informationsaustausch besteht.

Stand 01/2020

Informationen zum Datenschutz

Dieses Dokument enthält Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten, die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt sind. Zusätzliche Informationen finden Sie unter www.sbausparkasse.at/datenschutz.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich?

Verantwortliche nach DSGVO:

Bausparkasse der österreichischen Sparkassen
Aktiengesellschaft (s Bausparkasse)
Am Belvedere 1, 1100 Wien
www.sbausparkasse.at/de/ueber-die-s-bausparkasse/impressum

Kontakt für datenschutzrelevante Anfragen:

Erste Group Bank AG
0196 1905/AT Data Privacy Security Management
Am Belvedere 1, 1100 Wien
DSGVO-Support@erstegroup.com

2. Wer ist der Datenschutzbeauftragte?

Gregor König, Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, datenschutz@erstegroup.com

3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine personenbezogenen Daten verarbeitet?

Wir sind eine Bank nach § 1 (1) Bankwesengesetz und Artikel 4 (1) 1 EU-Kapitaladäquanz-Verordnung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten:

Verarbeitung für die Vertragserfüllung und für vorvertragliche Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage erfolgen

Dabei handelt es sich z. B. um einen Darlehensvertrag oder einen Bausparvertrag. Je nach Art des Vertrages sind auf dessen Grundlage bestimmte Leistungen zu erbringen. Dazu ist die Verarbeitung Ihrer Daten erforderlich. Den Umfang der Datenverarbeitung finden Sie in den Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen. Sofern Sie uns, wenn auch nur konkludent, auffordern, Daten an Gläubiger von Ihnen weiterzugeben, kommen wir diesem Ersuchen entsprechend Ihrer Aufforderung nach.

Verarbeitung aufgrund rechtlicher Verpflichtungen

Auch rechtliche Vorschriften erfordern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, z. B. Bankwesengesetz, EU-Kapitaladäquanz-Verordnung und Finanzmarkt-Geldwäschegesetz. Das betrifft:

- Risikomanagement, insbesondere Kreditrisiko und operationelles Risiko
- Beschwerdemanagement und Beschwerdebearbeitung, Analyse von Beschwerdefällen
- Monitoring von Insiderhandel, Interessenkonflikten und Marktmanipulation
- Identitätsfeststellung, Transaktionsüberwachung, Verdachtsmeldungen, Einhaltung von Sanktionsvorschriften
- Meldungen in das Kontoregister und Meldungen von Kapitalabflüssen
- Buchhaltung, Controlling und Erfüllung abgabenrechtlicher Vorschriften bzw. der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches
- Auskünfte an Staatsanwaltschaften, Gerichte, Finanzstrafbehörden
- Offenlegung von Informationen über die Identität von AktionärInnen

Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen

Ein berechtigtes Interesse zur Datenverarbeitung durch uns oder Dritte besteht in folgenden Fällen:

- Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen, KundInnen sowie des Eigentums der Bank
- Ausüben oder Verteidigen von Rechten
- Datenaustausch für Bonitäts- und Ausfallsrisiken gegenüber Auskunfteien, z. B. Meldungen und Abfragen aus der Warnliste oder der Konsumentenkreditevidenz des Kreditschutzverband von 1870
- Betrugsprävention und -bekämpfung sowie Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, im Speziellen z. B.:
 - In der Verdachtsdatenbank (VDB) für Bank- und Finanzinstitute werden Verdachtsfälle von Betrug und Betrugsversuch nach §§ 146 ff StGB sowie ähnliche Straftaten erfasst und verarbeitet, die während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung festgestellt werden. Geführt wird diese Datenbank von der CRIF GmbH als Auftragsverarbeiter. Wenn Bank- und Finanzinstitute diese Datenbanklösung nutzen, können sie auch Daten empfangen, mit denen sie zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit KundInnen überprüfen können, ob in der Vergangenheit Betrugsversuche unternommen wurden.
 - Entwicklung von Datenmodellen zum Erkennen verdächtiger Verhaltensmuster
- Dokumentation vergangener Schadensfälle als Entscheidungshilfe über das Eingehen neuer oder erweiterter Kundenbeziehungen
- Steigerung der Datenqualität
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Aufzeichnungen von Telefongesprächen, z. B. für Beschwerdefälle oder Schulungszwecke unserer MitarbeiterInnen
- Maßnahmen zur Geschäfts-, Vertriebs- und Konzernsteuerung, wie z. B. Kundensegmentierung, Reorganisationen und damit einhergehende Kundenanalysen, Vermeiden von Werbung zu bereits genutzten Produkten. Dazu zählt auch die Entwicklung von Datenmodellen für solche Maßnahmen.

- Maßnahmen zum Prozess- und Qualitätsmanagement: Wir erheben anlassbezogenen Daten über unsere Prozesse und Services. Mit diesen Daten sichern wir die Qualität unserer Dienstleistungen, die Einhaltung unserer Service-Standards und die Effizienz unserer Prozesse.
- Auswahl zur Evaluierung der Zufriedenheit mit den angebotenen Serviceleistungen und Produkten
- Produktentwicklung, z. B. anhand von Datenmodellen
- Erstellen von synthetischen oder anonymisierten Daten zu Testzwecken (in eingeschränkten Fällen kann es auch erforderlich sein, Echtdaten zu Testzwecken heranzuziehen)
- Wenn Sie uns eine Datei mit einer elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel übermitteln, werden wir dieses Dokument für die Signatur-/Siegelprüfung an einen Validierungsdienst (z. B. Signaturprüfdienst der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) übermitteln.
- Wenn wir ein Dokument elektronisch signieren, das Ihre Daten enthält, werden wir das Dokument an einen Vertrauensdiensteanbieter (z. B. A-Trust) übermitteln.

Verarbeitung aufgrund Einwilligung

Gibt es weder einen Vertrag noch rechtliche Verpflichtungen oder ein berechtigtes Interesse, kann die Datenverarbeitung dennoch rechtmäßig sein: nämlich dann, wenn Sie uns Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. Umfang und Inhalt dieser Datenverarbeitung ergibt sich immer aus der jeweiligen Einwilligung. Sie können eine Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Wenn Sie eine Einwilligung widerrufen, bleiben aber die Verarbeitungen bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig. Das bedeutet also, ein Widerruf wirkt nicht für die Vergangenheit.

Verarbeitung für statistische Zwecke

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch für statistische Zwecke nach § 7 Datenschutzgesetz.

4. Werden auch Daten verarbeitet, die nicht bei mir erhoben werden?

Die meisten personenbezogenen Daten, die wir über Sie verarbeiten, haben Sie uns selbst bekannt gegeben. Es ist aber möglich, dass wir Ihre Daten auch aus anderen Quellen erheben:

Datenquelle	Kategorien der Daten	Zwecke und Rechtsgrundlagen
Öffentlich zugängliche amtliche Register, wie z. B. Firmenbuch, Grundbuch, Insolvenzdatei, Vereinsregister, Zentrales Melderegister, Gewereregister.	<ul style="list-style-type: none"> – Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse – Funktionen, Tätigkeiten – insbesondere Beruf, Organschaften, Beteiligungen, wirtschaftliche Tätigkeiten – Grundeigentum und damit verbundene Belastungen – Bonitätsdaten, insbesondere Insolvenzen, Konkurse. 	<p>(A) Sorgfaltspflicht bei bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken (z. B. Kreditrisikomanagement), Bankwesengesetz und EU-Kapitaladäquanz-Verordnung</p> <p>(B) Sorgfaltspflichten gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und Sanktionsvorschriften</p> <p>(C) Berechtigtes Interesse an der Betrugsprävention und -bekämpfung (sowie ähnlichen Straftaten), Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</p> <p>(D) Berechtigtes Interesse an Verarbeitungen zur Steigerung der Datenqualität</p>
Schuldnerverzeichnisse und Warnlisten, wie z. B. Kreditschutzverband von 1870 (KSV 1870), CRIF GmbH	<ul style="list-style-type: none"> – Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse – Bonitätsdaten, insbesondere offene Forderungen und Schulden, vertragswidriges Verhalten 	<p>Zusätzlich zu (A), (C) und (D):</p> <p>(E) Eigenes berechtigtes Interesse und berechtigtes Interesse anderer Banken und Finanzinstitute am Gläubigerschutz und der Risikominimierung</p>
Andere Institute aus dem Verbund von Erste Group, Erste Bank und Sparkassen	<ul style="list-style-type: none"> – Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse – Bonitätsdaten, insbesondere offene Forderungen und Schulden – Daten über Geldwäscheverdachtsfälle 	<p>Zusätzlich zu (B) und (C)</p> <p>(F) Risikosteuerung und Konsolidierung im Kreditinstitute-Verbund nach dem Bankwesengesetz und der EU-Kapitaladäquanz-Verordnung</p> <p>(G) Marketingzwecke, sofern eingewilligt wurde</p>
Unsere Kooperationspartner (z. B. s Versicherung – WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group; Institute aus dem Verbund von Erste Group, Erste Bank und Sparkassen)	<ul style="list-style-type: none"> – Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse – Daten zum Versicherungsfall 	<p>Zusätzlich zu (G)</p> <p>(H) Vertragserfüllung; berechtigtes Interesse an Maßnahmen zur Geschäfts- und Vertriebssteuerung</p>
Verdachtsdatenbank für Bank- und Finanzinstitute (CRIF GmbH)	<ul style="list-style-type: none"> – Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse – Daten über den strafrechtlich relevanten Verdachtsfall während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung (insbesondere Sachverhalt, Verdachtskategorie und Verdachtsart) 	<p>Zusätzlich zu (B) und (C)</p> <p>(I) Berechtigtes Interesse am Schutz vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch sowie ähnlichen Straftaten (§ 4 Absatz 3 DSGVO) bzw. einem Reputationsschaden.</p>

Für die soeben genannten Datenkategorien und Datenverarbeitungen gelten auch die übrigen Ausführungen dieses Informationsblattes, ausgenommen Punkt 3.

5. Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen? Was geschieht, wenn ich das nicht möchte?

Für unsere Geschäftsbeziehung sind wir auf viele Ihrer personenbezogenen Daten angewiesen. Wenn wir Ihre Identität nicht prüfen können, verbietet uns das Gesetz die Geschäftsbeziehung. Kennen wir Ihre Bonität nicht, dürfen wir Ihnen keine Finanzierung geben. Sie sehen: Dort, wo es aufgrund eines Vertrags oder einer rechtlichen Vorschrift erforderlich ist, müssen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Möchten Sie dies nicht, kann es sein, dass wir bestimmte Services leider nicht erbringen dürfen. Wenn wir Ihre Daten nur aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeiten, sind Sie nicht verpflichtet, diese Einwilligung zu erteilen und die Daten bereitzustellen.

6. Gibt es eine Entscheidungsfindung, die auf automatisierter Verarbeitung beruht, inklusive Profiling?

Sofern bei einer spezifischen Verarbeitung eine automatisierte Entscheidungsfindung inklusive Profiling stattfindet, werden Sie dort vorab darüber informiert.

Bei der Kreditvergabe prüfen wir die Bonität mit dem sogenannten Kredit-Scoring. Dabei wird das Ausfallrisiko von Kreditsuchenden mithilfe statistischer Vergleichsgruppen bewertet. Diesbezügliche erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß DSGVO. Der errechnete Score-Wert ermöglicht eine Prognose, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich zurückgezahlt wird. Zur Berechnung dieses Score-Wertes dienen folgende Daten:

- Ihre Stammdaten, z. B. Familienstand, Zahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Arbeitgeber etc.
- Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen, z. B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Verbindlichkeiten, Sicherheiten etc.
- Daten zum Zahlungsverhalten, z. B. Kreditrückzahlungen, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien

Ist das Ausfallrisiko zu hoch, wird der Kreditantrag abgelehnt und es kann einen Eintrag in die KKE des KSV 1870 sowie einen internen Warnhinweis geben. Wurde ein Kreditantrag abgelehnt, ist dies in der KSV 1870 KKE für 6 Monate ersichtlich, gemäß Bescheid der Datenschutzbehörde.

7. An wen werden meine personenbezogenen Daten weitergegeben?

Ihre personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- Kreditinstitute, Stellen und Personen innerhalb des Verbundes von Sparkassen, Erste Bank und Erste Group, die diese Daten für vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Pflichten sowie für berechnete Interessen benötigen
- Auskunftsteien, wie z. B. den Kreditschutzverband von 1870
- Öffentliche Stellen und Institutionen sowie Personen im hoheitlichen Auftrag, sofern wir rechtlich dazu verpflichtet sind oder um unsere berechtigten Interessen zu wahren, z. B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzmarktaufsicht, Oesterreichische Nationalbank, Finanzbehörden etc.
- Von uns beauftragte AuftragsverarbeiterInnen und sonstige DienstleisterInnen (Verantwortliche), z. B. für IT, Backoffice, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftstreuhand- und Inkassounternehmen, sofern diese die Daten für ihre Aufgabe benötigen
- Bank- und JahresabschlussprüferInnen, soweit dies für die Prüfungstätigkeit erforderlich ist
- Dritte, sofern es für die Vertragserfüllung oder rechtliche Vorschriften verpflichtend ist, z. B. die EmpfängerIn einer Überweisung und deren ZahlungsdienstleisterIn.
- Im Rahmen des Kundenbeziehungsmanagement und der Kundendatenbank erfolgen gemeinsame Verarbeitungen (Artikel 26 DSGVO) von personenbezogenen Daten mit der s Wohnfinanzierung Beratungs GmbH (100% Tochter der s Bausparkasse). Die wesentlichen Punkte der diesbezüglichen Vereinbarungen finden Sie unter www.sbausparkasse.at/datenschutz/gemeinsame-verantwortliche
- Validierungsdienste wie z. B. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, sofern dies erforderlich ist, um eine von Ihnen übermittelte elektronische Signatur oder ein elektronisches Siegel zu prüfen
- Vertrauensdiensteanbieter, z. B. A-Trust, wenn wir ein Dokument elektronisch signieren, das Ihre Daten enthält.

Die Weitergabe an Dritte kann auch dann erfolgen, wenn und solange Sie in die Weitergabe eingewilligt haben.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website unter www.sbausparkasse.at/datenschutz

8. Werden meine personenbezogenen Daten in ein Drittland übermittelt?

Ihre personenbezogenen Daten können in den folgenden Fällen in ein Drittland übermittelt werden:

- Wenn dies erforderlich ist, um Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen bzw. auch wenn eine Rechtspflicht vorliegt, z. B. auf behördliche Aufforderung im Rahmen eines Rechtshilfeabkommens.
- Sofern es für Ihren Vertrag oder für vorvertragliche Maßnahmen erforderlich ist, z. B. wenn eine Überweisung in ein Drittland vorgenommen wird.
- Unsere Auftrags- und Sub-AuftragsverarbeiterInnen können in Drittländern ansässig sein. Sofern die Übermittlung nicht auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission erfolgt, übermitteln wir die Daten auf Basis geeigneter oder angemessener Garantien.
- In anderen Fällen, in denen an ein Drittland übermittelt wird, werden Sie gesondert informiert.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website unter www.sbausparkasse.at/datenschutz

9. Wie lange werden meine personenbezogenen Daten aufbewahrt?

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für den jeweiligen Zweck erforderlich ist: Das kann etwa die Dauer der Kundenbeziehung, ein anhängiges Gerichtsverfahren oder der Bestand einer Forderung sein oder wenn es ein Gesetz vorschreibt. Die Aufbewahrung kann auch erforderlich sein, wenn Sie nicht mehr unsere Kundin sind.

Die für ein Kreditinstitut wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen sind z. B.:

- Unternehmensgesetzbuch § 212 (7 Jahre)
- Bundesabgabenordnung § 132 (7 Jahre oder für die Dauer eines Abgabenverfahrens);
- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz § 21 (10 Jahre ab Ende der Geschäftsbeziehung).

Eine Übersicht über weitere in Österreich geltende gesetzliche Aufbewahrungspflichten finden Sie z. B. hier:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html>

In folgenden Fällen hat die Bank ein berechtigtes Interesse, Ihre personenbezogenen Daten aufzubewahren:

- Finanzierungsanträge können jedenfalls bis zu einem Jahr nach Erstellung aufbewahrt werden. Dies dient unserem berechtigten Interesse, den Kundenkontakt zu dokumentieren und den Antrag rasch weiterbearbeiten zu können, wenn Sie wieder zu uns kommen.
- SWIFT-Nachrichten werden zur Betrugsprävention und -bekämpfung sowie zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung 30 Jahre lang aufbewahrt.
- Daten über verkaufte Forderungen werden 30 Jahre ab Verkauf aufbewahrt. Dies dient dem berechtigten Interesse der Bank, mögliche Einwendungen aus dem Forderungsverkauf abzuwenden.
- Ihre personenbezogenen Daten können auch zur Dokumentation vergangener Schadensfälle aufbewahrt werden, als Entscheidungshilfe über das Eingehen neuer oder erweiterter Kundenbeziehungen. Konkret:
 - 7 Jahre bei einem Schadensfall, wenn
 - die Schadenshöhe zum Fallabschluss maximal 20.000 Euro betragen hat oder
 - sonst aufgrund besonderer Umstände kein Interesse an einer Geschäftsbeziehung besteht
 - 12 Jahre bei einem Schadensfall, wenn
 - die Schadenshöhe zum Fallabschluss mehr als 20.000 Euro betragen hat oder
 - während unserer aufrechten Geschäftsbeziehung über Ihr Vermögen die Insolvenz eröffnet wurde.
 - 30 Jahre in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen nach eingehender Prüfung im Einzelfall.

Die Aufbewahrungsdauer beginnt, wenn der Schadensfall abgeschlossen wurde, d. h. sobald keine Schuld/Forderung mehr besteht oder ein Insolvenzverfahren beendet oder aufgehoben wurde. Darüber hinaus müssen Daten über vergangene Schadensfälle zu regulatorischen Zwecken aufbewahrt werden, z. B. werden die Daten auch für unser Modell zur Berechnung von Ausfällen herangezogen. Auf diese Daten hat jedoch nur ein beschränkter Personenkreis Zugriff. Für KundenbetreuerInnen sind sie nicht mehr ersichtlich. Die Daten haben auch keine Auswirkungen auf eine bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehung.

10. Welche Rechte habe ich?

Die DSGVO gewährt einige Rechte für Ihre personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht auf: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und auf Entscheidungen, die nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen – einschließlich Profiling. Informationen und wichtige Hinweise zum Recht auf Datenübertragbarkeit finden Sie auf der Seite Ihres Instituts unter: www.sbausparkasse.at/datenschutz.

Egal, welches Recht Sie geltend machen möchten, bitte übermitteln Sie Ihren Antrag vorzugsweise auf eine dieser Arten an uns:

- Per Brief, bitte eigenhändig unterschrieben und mit Ausweiskopie an
Erste Group Bank AG
0196 1905/AT Data Privacy Security Management
Am Belvedere 1, 1100 Wien
- Persönlich in einem Bausparcenter der s Bausparkasse
- Per E-Mail (bitte mit qualifizierter elektronischer Signatur) an DSGVO-Support@erstegroup.com

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in Zweifelsfällen weitere Angaben zu Ihrer Identität verlangen. Dies dient auch Ihrem Schutz, um nur Berechtigten den Zugriff zu Ihren Daten zu geben. Wenn Sie keine rechtzeitige Antwort auf einen Antrag erhalten oder der Ansicht sind, dass wir Ihrem Antrag nicht gesetzmäßig nachgekommen sind, oder Sie sich in Ihrem Recht auf Datenschutz verletzt sehen, können Sie auch Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen:

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

<https://www.dsb.gv.at>

Stand: Februar 2022

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber und Redaktion: **Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft**, Am Belvedere 1, 1100 Wien, T 05 0100-29900, F 05 0100-29500, info@sbausparkasse.at, www.sbausparkasse.at, Firmensitz Wien FN 38732i, Handelsgericht Wien